

## VERTRAGS- UND VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN FÜR GÄSTE FÜHRUNGEN

Sehr geehrte Gäste der Stadt Aschaffenburg,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der **Stadt Aschaffenburg – nachstehend „STAB“ abgekürzt** – als Rechtsträger der Tourist-Information der Kongress- und Touristikbetriebe und des Führungsnetzes der VHS - und Ihnen - nachstehend „der\*die Kunde\*Kundin“ - bzw. dem\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin der Gästeführung in Bezug auf die **Vermittlungstätigkeit der STAB**, andererseits das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem\*der von der STAB vermittelten Gästeführer\*Gästeführerin**. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen bzw. dem\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin und dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin zu Stande kommt. Lesen Sie daher bitte diese **Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch**.

### 1. Stellung der STAB und des\*der Gästeführers\*Gästeführerin; Anwendungsbereich dieser Vertragsbedingungen; anzuwendende Rechtsvorschriften

**1.1.** Der\*Die Gästeführer\*Gästeführerin erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbare\*r Vertragspartner\*in des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin als selbstständiger Dienstleister. Die **STAB** ist **ausschließlich Vermittler** des Vertrages zwischen dem\*der Kunden\*Kundin, bzw. dem\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin der Führung und dem\*der ausführenden Gästeführer\*Gästeführerin.

**1.2.** Soweit die **STAB** neben der Gästeführung weitere Leistungen vermittelt, gilt: Die **STAB** hat als Vermittler die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der **STAB** vorliegen.

**1.3.** Unbeschadet der Verpflichtungen der **STAB** als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der **STAB**) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen, ist die **STAB** im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Ziffer 1.2. und 1.3. weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrages über die Gästeführung. Die **STAB** haftet daher bei solchen Aufträgen bzw. Führungen nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel im Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der die **STAB** unmittelbarer Vertragspartner des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin ist.

**1.4.** Eine etwaige Haftung der **STAB** aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

**1.5.** Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem\*der ausführenden Gästeführer\*Gästeführerin und dem\*der Kunden\*Kundin, bzw. dem\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin der Führung finden in erster Linie die mit dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin bzw. der **STAB** als dessen Vertreter getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB** **Anwendung**. Auf das Vermittlungsverhältnis mit der **STAB** finden in erster Linie die mit der **STAB** getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der **STAB** in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

**1.6.** Die vorliegenden Vertrags- und Vermittlungsbedingungen, soweit rechtswirksam vereinbart, gelten für Gästeführungen, museumspädagogische Angebote, Workshops und sonstige Angebote der Tourist-Information der Kongress- und Touristikbetriebe und des Führungsnetzes der Volkshochschule.

**1.7.** Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin bzw. die Vermittlungstätigkeit der **STAB** anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin und der **STAB ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

### 2. Vertragsschluss, Stellung eines/einer Gruppenauftraggebers/in

#### 2.1. Für alle nachstehend aufgeführten Buchungswege gilt:

a) Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Auftraggeber\*Auftraggeberin" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (z.B. Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklassen, Kindergartengruppe, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger\*alleinige Auftraggeber\*Auftraggeberin Vertragspartner der **STAB** im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des\*der Gästeführers\*Gästeführerin im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den\*die

Auftraggeber\*Auftraggeberin trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.

b) Die **STAB** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Gästeführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten (Siehe hierzu auch Ziff. 6. und 7. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist.

#### 2.2. Für Buchungen, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail oder über die Buchungsanfrage der Homepage des Führungsnetzes der VHS erfolgen, gilt:

Mit seiner **Buchung** bietet der\*die Kunde\*Kundin, bzw. der\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin dem\*der jeweiligen Gästeführer\*Gästeführerin, dieser vertreten durch die **STAB** als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an** und erteilt gleichzeitig der **STAB** den entsprechenden **Vermittlungsauftrag**.

**2.3.** Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die Buchungsbestätigung zustande, welche die **STAB** als Vertreter des\*der Gästeführers\*Gästeführerin vornimmt. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird die **STAB**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem\*der Kunden\*Kundin, bzw. dem\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin jedoch eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

**2.4.** Die **STAB** übernimmt mit der Annahme des Vermittlungsauftrages keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko dahingehend, dass tatsächlich ein der Buchung des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin entsprechender Vertrag mit einem\*einer Gästeführer\*Gästeführerin vermittelt werden kann.

#### 3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Führungen; Wittemersverhältnisse; Busrundfahrten

**3.1.** Die geschuldete Leistung des\*der Gästeführers\*Gästeführerin besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

**3.2.** Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen\*eine bestimmten\*bestimmte Gästeführer\*Gästeführerin geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des\*der jeweiligen Gästeführers\*Gästeführerin nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **STAB**.

**3.3.** Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines\*einer bestimmten Gästeführers\*Gästeführerin bleibt es vorbehalten, diesen\*diese im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen\*eine anderen\*andere, geeigneten\*geeignete und qualifizierten\*qualifizierte Gästeführer\*Gästeführerin zu ersetzen.

**3.4.** Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zuschreibungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstigen Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der **STAB** und/oder dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die **STAB** und den\*die Gästeführer\*Gästeführerin nicht verbindlich.

**3.5. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.**

**3.6.** Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Führungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den\*die Kunden\*Kundin, bzw. den\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung

bezüglich des Vertrages mit dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des\*der Kunden\*Kundin bzw. der Teilnehmer\*Teilnehmerinnen des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den\*die Kunden\*Kundin bzw. den\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin und seine Teilnehmer\*Teilnehmerinnen objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem\*der Kunden\*Kundin bzw. dem\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin und dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin bzw. der **STAB** als dessen\*deren Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den\*die Gästeführer\*Gästeführerin bzw. die **STAB** als dessen\*deren Vertreter bestehen keine Ansprüche des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

3.7. Der Gästeführer\*Die Gästeführerin kann den Vertrag mit dem\*der Kunden\*Kundin fristlos kündigen, wenn der\*die Kunde\*Kundin vor oder nach Beginn der Führung trotz Abmahnung erheblich gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten verstößt oder wenn er\*sie die Führung, den der\*die Gästeführer\*Gästeführerin oder andere Führungsgäste selbst oder deren Sicherheit stört oder beeinträchtigt. Eine Abmahnung vor der Kündigung ist entbehrlich, wenn das Fehlverhalten des\*der Kunden\*Kundin objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung gerechtfertigt ist. Ziff. 3.6 d gilt im Falle der Kündigung entsprechend.

#### 4. Gruppengröße; Preise und Zahlung

4.1. Pro Gästeführer\*Gästeführerin darf eine Gruppengröße von 25 Personen nicht überschritten werden. Zählt die Gruppe mehr als 25 Personen, ist die Buchung nur entsprechend der jeweiligen Teilnehmerzahl mit Buchung weiterer Gästeführer\*Gästeführerinnen möglich. Bei einzelnen Objekten kann die Gruppengröße abweichen, z.B. sind bei Führungen im Gentil-Haus nur maximal 10 Personen gestattet, im Pompejanum nur maximal 14 Personen.

Bei begleiteten Rundfahrten im Bus ist ein\*eine Gästeführer\*Gästeführerin pro Bus ausreichend. Nach Verlassen des Busses gelten bezüglich der Gruppengröße oben genannte Bestimmungen.

4.2. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und eventuell zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.3. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.

4.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung vor Führungsbeginn nach erfolgter Rechnungsstellung zu überweisen oder vor Beginn der Gästeführung in bar bei dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin zu entrichten. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen) ist nur dann möglich, wenn diese von der **STAB** ausgestellt und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der **STAB** gültig.

4.5. Ist der\*die Gästeführer\*Gästeführerin zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht seitens des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin gegenüber dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin bzw. der **STAB** kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, sind der\*die Gästeführer\*Gästeführerin bzw. die **STAB** als dessen\*deren Vertreter, soweit vereinbarte Vorauszahlungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden oder die Zahlung vor Führungsbeginn nicht vollständig geleistet wird, berechtigt, vom Dienstvertrag über die Gästeführung bzw. dem Vermittlungsvertrag zurückzutreten und den\*die Kunden\*Kundin bzw. den\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 7 dieser Bedingungen zu belasten. Diese Rechte stehen dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin bzw. der **STAB** nicht zu, wenn der\*die Kunde\*Kundin bzw. Auftraggeber\*Auftraggeberin den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat.

#### 5. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

5.1. Ein Anspruch des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin nach Vertragsabschluss auf Änderungen

hinsichtlich des Termins der Führung, der Uhrzeit, des Ausgangs- bzw. Abfahrtortes und des Zielortes der Führung (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die **STAB** bis 6 Werktagen vor Führungsbeginn ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt **pro Umbuchungsvorgang** der Höhe wie in der aktuellen Preisliste ausgewiesen. Dem\*der Kunden\*Kundin bzw. dem\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin bleibt es vorbehalten der **STAB** nachzuweisen, dass die ihm\*ihr durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben der\*die Kunde\*Kundin bzw. der\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin nur die geringeren Kosten zu bezahlen.

5.2. Umbuchungswünsche des\*der Kunden\*Kundin, die später als 6 Tage vor Führungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag mit dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin gemäß Ziffer 7. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.

5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend einer Änderung der Rechnungsanschrift, für die ein Bearbeitungsentgelt pro Umbuchungsvorgang in der Höhe wie in der aktuellen Preisliste ausgewiesen, erhoben wird.

#### 6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nehmen der\*die Kunde\*Kundin, bzw. der\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom\* von der Gästeführer\*Gästeführerin oder der **STAB** zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der\*die Gästeführer\*Gästeführerin zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

a) Die vereinbarte Vergütung ist **zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.

b) Der\*Die Gästeführer\*Gästeführerin hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er\*sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

#### 7. Kündigung und Rücktritt durch Kunde/Kundin bzw. Auftraggeber/in

7.1. Der\*die Kunde\*Kundin, bzw. Auftraggeber\*Auftraggeberin können den Vertrag mit dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin nach Vertragsabschluss **bis zum 6. Werktag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen**. Sie ist an die Einrichtung (Tourist-Information der Kongress- und Touristikbetriebe bzw. Führungsnetz der VHS) zu richten, von der die schriftliche Führungsbestätigung erfolgte.

7.2. Bei einer Kündigung durch den\*die Kunden\*Kundin bzw. den\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin, die **vom 5. bis zum 3. Werktag vor Führungsbeginn** erfolgt, wird seitens der **STAB** ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 20 % des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des\*der Gästeführers/Gästeführerin im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit diesem abgilt. Dem\*der Kunden\*Kundin bzw. dem\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin bleibt es vorbehalten, dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin bzw. der **STAB** nachzuweisen, dass diesen kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden ist. In diesem Fall haben der\*die Kunde\*Kundin bzw. der\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

7.3. Bei einer Kündigung **später als 3 Werktag** vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst wird die volle vereinbarte Vergütung **zahlungsfällig**. Der\*Die Gästeführer\*Gästeführerin hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er\*sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch vom\* von der Gästeführer\*Gästeführerin bzw. der **STAB** an den\*die Kunden\*Kundin bzw. den\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann. Für die vorstehenden Fristen ist der **Zugang der Kündigungserklärung des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin bei der STAB zu deren veröffentlichten**

**und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten** maßgeblich. Kündigungserklärungen sind **ausschließlich** an die Einrichtung (Tourist-Information der Kongress- und Touristikbetriebe bzw. Führungsnetz der VHS) zu richten, von der die schriftliche Führungsbestätigung erfolgte.

**7.4.** Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder tragische Kündigungsrechte des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des\*der Gästeführers\*Gästeführerin bzw. der Vermittlungsleistungen der STAB sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

## 8. Haftung des\*der Gästeführers\*Gästeführerin und der STAB; Versicherungen

**8.1.** Für die Haftung der STAB wird auf 1.3 und 1.4 dieser Bedingungen verwiesen.

**8.2.** Eine Haftung des\*der Gästeführers\*Gästeführerin für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des\*der Kunden\*Kundin bzw. Auftraggebers\*Auftraggeberin resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom\*von der Gästeführer\*Gästeführerin nicht vorsätzlich oder grobfaßlässig verursacht wurde.

**8.3.** Der\*Die Gästeführer\*Gästeführerin haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des\*der Gästeführers\*Gästeführerin ursächlich oder mitursächlich war.

**8.4.** Die vereinbarten tragischen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem\*der Kunden\*Kundin, bzw. dem\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

## 9. Treffpunkt, Führungszeiten, Pflichten des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin

**9.1.** Der Treffpunkt für gebuchte Führungen ist im Innenstadtgebiet Aschaffenburgs für den\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin\*Kunden\*Kundin frei wählbar. Außerhalb des Innenstadtgebietes müssen eventuell anfallende Fahrtkosten dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin zusätzlich zum vereinbarten Führungshonorar erstattet werden. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin im Vorfeld der Führung erforderlich.

**9.2.** Bei Busrundfahrten, bei denen die Gruppe mit einem eigenen Bus anreist, ist vom Auftraggeber\*Auftraggeberin\*Kunden\*Kundin dafür Sorge zu tragen, dass für alle Beteiligten Gästeführer\*Gästeführerinnen ein Sitzplatz mit Anschallmöglichkeit sowie eine funktionierende Mikrofonanlage vorhanden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist der\*die Gästeführer\*Gästeführerin berechtigt, die Durchführung der Rundfahrt zu verweigern. Bei fehlender oder beschädigter Mikrofonanlage können während der Fahrt keine Erläuterungen gegeben werden; unabhängig davon bleibt der Honoraranspruch bestehen.

**9.3.** Der\*die Kunde\*Kundin bzw. Auftraggeber\*Auftraggeberin ist verpflichtet, den\*die Gästeführer\*Gästeführerin rechtzeitig zu Beginn der Führung aufführungsrelevante Besonderheiten der Gruppe (z.B. Geh-, Seh- und Stehbehinderungen o.ä.) hinzuweisen.

**9.4.** Der\*die Kunde\*Kundin, bzw. der\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die STAB wird dem\*der Kunden\*Kundin, bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des\*der ausführenden Gästeführers\*Gästeführerin mitteilen**.

**9.5. Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten.** Sollte sich der\*die Kunde\*Kundin verspätet, so ist er\*sie verpflichtet, diese Verspätung dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der\*Die Gästeführer\*Gästeführerin kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des\*der Gästeführers\*Gästeführerin nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von bis zu 30 Minuten berechtigen den\*die Gästeführer\*Gästeführerin zu einer entsprechenden Verkürzung der ursprünglich vereinbarten Führungszeit. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den\*die Gästeführer\*Gästeführerin generell zur Absage der Führung.** In diesem Fall gilt für den Verjährungsanspruch des\*der Gästeführers\*Gästeführerin die Regelung in Ziff. 6 dieser Bedingungen entsprechend.

**9.6.** Zeigen der\*die Kunde\*Kundin, die Gruppe bzw. der\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin rechtzeitig eine verspätete Ankunft mit einer Verspätung von mehr als 30 Minuten am vereinbarten oder ausgeschriebenen Ort des Beginns der Führung an, so kann der\*die Gästeführer\*Gästeführerin, soweit er\*sie nicht von seinem\*ihrer Recht zur Absage der Führung Gebrauch macht, ein Entgelt entsprechend den Angaben hierzu in der jeweils aktuellen Preisliste für die Wartezeit über 30 Minuten hinaus je angefangerer  $\frac{1}{2}$  Stunde verlangen.

**9.7.** Der\*die Kunde\*Kundin, bzw. der\*die Beauftragte des\*der Gruppenauftraggebers\*auftraggeberin ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin anzugeben und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des\*der Gästeführers\*Gästeführerin ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

**9.8.** Zu einem Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der\*die Kunde\*Kundin, bzw. der\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin nur dann berechtigt, wenn die Leistung des\*der Gästeführers\*Gästeführerin erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrügen nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des\*der Kunden\*Kundin bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

## 10. Ton- und Bildaufnahmen

**10.1.** Ton- und Bildaufnahmen von dem\*der Gästeführer\*Gästeführerin sowie Mitschnitte und Tonaufnahmen des Führungsinhaltes bzw. der gesamten Führung sind nicht erlaubt!

**10.2.** Gezeigte Bild- und Lehrmaterial darf ohne Zustimmung des\*der Gästeführers\*Gästeführerin auf keine Weise vervielfältigt werden.

## 11. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin / Kunden\*Kundin, der\*die Unternehmer\*in ist, gelten nur, wenn die STAB diese ausdrücklich anerkannt hat.

## 12. Gerichtsstand; Alternative Streitbeilegung; Pandemie-Regelungen

**12.1.** Die STAB und der\*die Gästeführer\*Gästeführerin weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für die STAB und den\*die Gästeführer\*in verpflichtend würde, informieren diese die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die STAB und der\*die Gästeführer\*in weisen für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

**12.2.** Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den\*die Gästeführer\*Gästeführerin bzw. die STAB vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung, die Stadt Aschaffenburg.

**12.3.** Der\*die Kunde\*Kundin, bzw. der\*die Auftraggeber\*Auftraggeberin können Klagen gegen den\*die Gästeführer\*Gästeführerin, bzw. die STAB nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

**12.4.** Für Klagen des\*der Gästeführers\*Gästeführerin, bzw. der STAB gegen den\*der Kunden\*Kundin, bzw. den\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin ist der allgemeine Gerichtsstand des\*der Kunden\*Kundin, bzw. des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin maßgeblich. Ist der\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin Kaufmann\*Kauffrau oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der\*die Kunde\*Kundin, bzw. der\*der Auftraggeber\*Auftraggeberin keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des\*der Gästeführers\*Gästeführerin, bzw. der STAB deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

**12.5.** Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch den\*die Gästeführer\*Gästeführerin stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

**12.6.** Der\*die Kunde\*Kundin erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen des\*der Gästeführers\*Gästeführerin bei der Inanspruchnahme von Leistungen (insb. das evtl. Tragen einer Mund-Nasen-Schutze) zu beachten.